

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 23

Münster, den 1. Dezember 2015

Jahrgang CXLIX

### INHALT

<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>	
Art. 227 Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit	313
<b>Erlasse des Bischofs</b>	
Art. 228 Ordinationen	315
Art. 229 Dekret über die Aufhebung der Dekanate Datteln, Herten und Recklinghausen und Neugründung eines vereinten Dekanates	315
Art. 230 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten	315
Art. 231 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	316
<b>Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates</b>	
Art. 232 Aufruf zur 58. Aktion Dreikönigssingen „Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere - in Bolivien und weltweit!“	317
Art. 233 Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PrävO)	318
Art. 234 Einigungsstelle für den Bereich des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster beim Bischöflichen Generalvikariat im Sinne von § 40 MAVO	318
Art. 235 Änderung in der Mitgliedschaft des Diakonenrates	319
Art. 236 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten	319
Art. 237 Personalveränderungen	319
Art. 238 Unsere Toten	320
<b>Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta</b>	
Art. 239 Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO –	320
Art. 240 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)	321

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 227 Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit

Papst Franziskus hat ein außerordentliches Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen. Was ist ein Heiliges Jahr? Anknüpfend an die alttestamentliche Tradition des „Jubeljahres“, das alle 50 Jahre begangen wurde, kennt die katholische Kirche „Heilige Jahre“. Sie werden in der Regel alle 25 Jahre gefeiert: Es geht um das Geschenk einer umfassenden Vergebung und um die Einladung, die Beziehung mit Gott und den Mitmenschen zu erneuern. Jedes Heilige Jahr ist eine Chance zur Vertiefung des ei-

genen Glaubens und zum Wachsen in der Nachfolge Christi.

Warum hat der Papst ein Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen? Ein zentrales Anliegen unseres Papstes ist es, die Freude des Evangeliums zu leben und nach neuen Wegen zu suchen, den Menschen unserer Zeit die Frohe Botschaft nahezubringen. Dazu möchte er unseren Blick auf den Kern unseres christlichen Glaubens richten. Denn er ist überzeugt: Je mehr die Kirche aus der Frohen Botschaft lebt, desto überzeugender und anziehender ist sie. Je konsequenter die Kirche den Kern des

Evangeliums ins Zentrum ihrer Verkündigung stellt, desto stärker ist ihre missionarische Strahlkraft. Und was ist dieser Kern? Dies ist die barmherzige Liebe Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. So schreibt der Papst zur Ankündigung des Heiligen Jahres: „Jesus Christus ist das Antlitz der Barmherzigkeit des Vaters. Das Geheimnis des christlichen Glaubens scheint in diesem Satz auf den Punkt gebracht zu sein.“ (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, MV 1)

Das Heilige Jahr wird am 8. Dezember 2015, dem „Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria“, eröffnet. Damit stellt der Papst einen Bezug zum Zweiten Vatikanischen Konzil her, das auf den Tag genau 50 Jahre zuvor zu Ende gegangen ist. Denn, so Papst Franziskus, die „Konzilsväter hatten stark ... die Notwendigkeit verspürt, zu den Menschen ihrer Zeit in einer verständlicheren Weise von Gott zu sprechen“ (MV 4). Ganz im Sinne des Konzils schreibt der Papst für unsere heutige Zeit: „Die Kirche spürt die dringende Notwendigkeit, Gottes Barmherzigkeit zu verkünden.“ (MV 25)

Worum geht es, wenn wir eingeladen sind, im Heiligen Jahr unseren Blick auf die *Barmherzigkeit* zu richten? Zunächst darum, dass wir dem Geheimnis unseres Gottes näher kommen. „Barmherzig wie der Vater“, heißt das Leitwort des Heiligen Jahres. Wir sind eingeladen zu verinnerlichen, was es bedeutet, dass Gott tatsächlich unser Vater ist. Dass er uns so sehr liebt, wie Eltern ihre Kinder lieben. Wenn wir als seine Kinder auch schwach und hilflos sind und noch so viele Fehler machen: Die Liebe Gottes hört niemals auf. Papst Franziskus sagt: „Die Barmherzigkeit Gottes entspringt seiner Verantwortung für uns. Er fühlt sich verantwortlich, d. h. Er will unser Wohl, und Er will uns glücklich sehen, voller Freude und Gelassenheit.“ (MV 9) Jesus veranschaulicht diese Wahrheit besonders deutlich im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11–32): Wie der barmherzige Vater kommt Gott uns mit offenen Armen entgegen.

Barmherzigkeit hat aber nicht nur etwas mit unserer persönlichen Beziehung zu Gott zu tun. Mit der gleichen Barmherzigkeit, mit der Gott sich uns zuwendet, sollen wir auch unseren Mitmenschen begegnen. Der Papst regt an, die so genannten *Werke der Barmherzigkeit*, die auf die Verkündigung Jesu zurückgehen, in den Blick zu nehmen und als Orientierung für unser Leben zu verstehen. Konkret nennt er als „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit: Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pfl-

gen, Gefangene besuchen und die Toten begraben“ (MV 15). Hinzu kommen die geistlichen Werke der Barmherzigkeit: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrüben trösten, Beleidigern gern verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten (vgl. *ebd.*).

Barmherzigkeit in all ihren Dimensionen ist der „Tragebalken, der das Leben der Kirche stützt“ (MV 10). Deshalb laden wir Bischöfe Sie alle ein, das Heilige Jahr der Barmherzigkeit in der großen Gemeinschaft der Kirche zu feiern. Lassen wir uns in diesem Heiligen Jahr anregen, Gott näherzukommen und uns mit größerer Liebe und Aufmerksamkeit unseren Mitmenschen zuzuwenden.

Wenn wir die Heilige Schrift lesen, wird das Bild von Gott als dem barmherzigen Vater in unserem Herzen reicher und lebendiger. Wenn wir beten – alleine oder in Gemeinschaft – kommen wir mit dem lebendigen Gott in Verbindung. In der Feier der Sakramente, besonders in der Mitfeier der Eucharistie begegnen wir dem menschengewordenen Gott Jesus Christus und seiner barmherzigen Liebe. Speziell im Sakrament der Versöhnung „können wir mit Händen die Größe der Barmherzigkeit greifen“ (MV 17). So dürfen wir das Heilige Jahr auch als eine besondere Einladung verstehen, den barmherzigen Gott in dem Sakrament der Versöhnung um Vergebung zu bitten und uns von ihm mit Verzeihung und Frieden beschenken zu lassen. Das Heilige Jahr bietet die Gelegenheit, sich als Pilger auf den Weg zu machen zu einer der „Pforten der Barmherzigkeit“ – sei es im Petersdom in Rom oder an einem anderen Ort in unseren Bistümern.

Sicher haben Sie selbst weitere Ideen, wie Sie in den Gemeinden, Verbänden, Orden, Bewegungen und Gemeinschaften mit gemeinsamen Aktionen, Projekten und Gottesdiensten das Anliegen des Heiligen Jahres aufgreifen können.

Bitten wir Gott, dass das Heilige Jahr der Barmherzigkeit wirklich eine Zeit der Gnade für jeden Einzelnen und jede Einzelne von uns, für die gesamte Kirche und für ihr Zeugnis vom Evangelium in der Welt wird und so wir selbst zu einer „Tür der Barmherzigkeit“ werden, wie sie Jesus Christus für uns alle ist.

Fulda, den 24. September 2015

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Text soll im Gottesdienst verlesen oder den Gemeinden in einer andern geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Münster hat gemeinsam mit der Abteilung

Seelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta eine Broschüre zum Jahr der Barmherzigkeit herausgegeben. Diese kann online bestellt werden per E-Mail [materialdienst@bistum-muenster.de](mailto:materialdienst@bistum-muenster.de) oder per Fax: 0251/4957541. Weitere Informationen unter: [www.bistum-muenster.de/barmherzigkeit](http://www.bistum-muenster.de/barmherzigkeit).

## Erlasse des Bischofs

Art. 228

### Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 22. November 2015 im Hohen Dom zu Münster die nachstehenden Herren zu Ständigen Diakonen:

Abel, Klaus geboren in Coesfeld, wohnhaft in Coesfeld

Ellwardt, Ralf geboren in Münster, wohnhaft in Münster

Fechtenkötter, Bruder Christian geboren in Löningen, wohnhaft in Damme

Feldmann, Christian geboren in Stadtlohn, wohnhaft in Stadtlohn

Lösing, Hermann geboren in Billerbeck, wohnhaft in Rosendahl

Roters, Thomas geboren in Legden, wohnhaft in Stadtlohn

Schober, Prof. Dr. Dr. Otmar geboren in Strang, wohnhaft in Münster

AZ: IDP 10.11.15

### Art. 229 **Dekret über die Aufhebung der Dekanate Datteln, Herten und Recklinghausen und Neugründung eines vereinten Dekanates**

Die Dechanten der Dekanate Datteln, Herten und Recklinghausen haben mit Schreiben vom 21.04.2015 um die Aufhebung der drei genannten Dekanate und um Neugründung eines vereinten Dekanates gebeten.

Die Pastorkonferenzen und die Hauptamtlichen der Dekanate wurden befragt und haben Ihre Zustimmung gegeben.

Hiermit hebe ich die Dekanate Datteln, Herten und Recklinghausen zum 31.10.2015 auf. Zugleich entpflichte ich die Dechanten Pfarrer Norbert Mertens und Pfarrer Jürgen Quante sowie den Definitor Pfarrer Leonhard Backmann zum gleichen Datum.

Gemäß can. 374 § 2 CIC erreichte ich hiermit

zum 01.11.2015 das Dekanat Recklinghausen. Dazu gehören die Pfarreien St. Dominikus, Datteln, St. Amandus, Datteln, St. Josef, Oer-Erkenschwick, St. Peter, Waltrop, St. Antonius, Herten, St. Martinus, Herten, St. Peter, Recklinghausen, St. Marien, Recklinghausen, Liebfrauen, Recklinghausen, und St. Antonius, Recklinghausen.

Münster, 15.09.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### Art. 230 **Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten**

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

#### Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Johannes, Duisburg Homberg  
Liebfrauen, Duisburg Homberg-Hochheide  
St. Matthias, Duisburg Rheinhausen  
St. Peter, Duisburg Homberg  
St. Peter, Duisburg Rheinhausen  
St. Josef, Kamp-Lintfort  
St. Josef, Moers  
St. Martinus, Moers  
St. Quirinus, Neukirchen-Vluyn  
St. Ulrich, Alpen  
St. Peter, Rheinberg  
St. Evermarus, Borth-Ossenberg  
St. Maria Magdalena, Sonsbeck  
St. Viktor, Xanten

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zu einem Verband zusammengeschlossen.

#### Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten

Duisburg-West, Moers und Xanten“. Er hat seinen Sitz in Xanten.

#### Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

#### Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

#### Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 8. Oktober 2015

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 110

Urkunde über die Anerkennung der Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten.

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 27. Oktober 2015

Bezirksregierung Düsseldorf

48.03.11.02

Im Auftrag

L. S.

(Limberg)

Art. 231 **Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn**

#### I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften

der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Herrn Bernd Grever, Direktor des Amtsgerichts Witten i.R., zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und

Herrn Dr. Bernd Scheiff, Präsident des Landgerichts Düsseldorf, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

#### II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Frau Gabriele Seidich, Bistum Essen,  
Herrn Herbert Böhmer, Bistum Aachen und  
Herrn Franz-Josef Plesker, Bistum Münster

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

Auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des De-

krets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Herrn Ulrich Richartz, Bistum Münster,  
Herrn Thomas Rühl, Erzbistum Paderborn und  
Herrn Werner Stock, Erzbistum Paderborn

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt,

und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

### III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im

Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Frau Claudia Tiggelbeck, Bistum Essen,  
Herrn Marcus Baumann-Gretza, Erzbistum Paderborn,  
Herrn Ulrich Hörsting, Bistum Münster,  
Herrn Alexander Kerkow, Erzbistum Köln,  
Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn und  
Herrn Pfr. Jan Nienkerke, Bistum Aachen

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

### IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Straße 12, 50668 Köln, Postfach 10 11 27, 50451 Köln, Telefon: 0221/1642-5650, Fax: 0221/1642-5652, E-Mail: [arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de](mailto:arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de).

AZ. 610

6.11.15

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 232 **Aufruf zur 58. Aktion Dreikönigssingen „Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere- in Bolivien und weltweit!“**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,  
liebe Verantwortliche in den Pfarreien  
und Jugendverbänden,

rund um den 6. Januar 2016 werden die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Im Zentrum der Sternsingeraktion 2016 steht der respektvolle Umgang miteinander. Das Wort Respekt hat eine alte Wurzel: *respicere* bedeutet auf Lateinisch „sich umschauchen“, aber auch „Rücksicht nehmen“, „für etwas sorgen“. Respekt hat etwas zu

tun mit Aufmerksamkeit, mit der Fähigkeit, sich anderen zuzuwenden.

Respekt ist kein Wort der Bibel. Und doch formulieren die biblischen Erzähler an vielen Stellen die Erfahrungen der Liebe Gottes zu den Menschen als Handlungsmaxime für jenen respektvollen Umgang miteinander. Besonders bedeutend ist der Leittext der Aktion Dreikönigssingen 2016, das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lk 10,25-37). Der Leittext macht deutlich, Gottes- und Nächstenliebe gehören untrennbar zusammen. Denn wer die Not des Nächsten sieht und entsprechend handelt, verwirklicht die von Gott gewollte Nächstenliebe. Er bringt damit auch seine Gottesliebe beispielhaft und Zeugnis gebend zum Ausdruck.

Die Sternsinger, die als Heilige Drei Könige von Haus zu Haus ziehen, bringen den Segen Christi zu den Menschen. Darüber hinaus leben und

bezeugen sie die Grundhaltung des Respekts aus dem Evangelium, indem sie Geld für notleidende Kinder und Jugendliche in Bolivien und weltweit sammeln.

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Münster, im November 2015

Für das Kindermissionswerk  
Dr. Stefan Zekorn  
Weihbischof

Für den BDKJ  
Susanne Deusch  
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche,  
Junge Erwachsene  
Christian Wacker  
Referat Religiöses Lernen  
und Messdienerarbeit

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2016 enthält vielfältige kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“,  
Stephanstraße 35  
52064 Aachen  
Tel.: 0241/4461-44  
Fax: 0241/4461-88  
kontakt@sternsinger.de  
www.sternsinger.org

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Daher bitten wir darum, alle Erlöse aus der Sternsingeraktion zu überweisen an:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
IBAN: DE46 4006 0265 0015 2207 00  
BIC: GENODEM1DKM  
DKM Darlehnskasse Münster eG

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet: [www.bdkj-muenster.de/sternsinger](http://www.bdkj-muenster.de/sternsinger).

Art. 233 **Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO)**

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO) (KABI der (Erz-)Diözese Münster) wird zu § 3 Nr. 6 der Präventionsordnung folgende Änderung der Ausführungsbestimmung erlassen:

In I. Nr. 6 der Ausführungsbest. PräVO vom 14. April 2014 (KABI der (Erz-)Diözese Münster) wird das Datum „30.06.2016“ in „31.12.2018“ geändert. Dieses Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Münster, den 3. November 2015

Nobert Kleyboldt  
Generalvikar

AZ: 100

Art. 234 **Einigungsstelle für den Bereich des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster beim Bischöflichen Generalvikariat im Sinne von § 40 MAVO**

1. Für die dritte Amtsperiode der vorgenannten Einigungsstelle wurden gemäß § 44 MAVO folgende Listenbeisitzer durch den Generalvikar Norbert Kleyboldt bestellt:

Peter Hoffstadt  
Diözesancaritasverband  
48149 Münster

Domvikar  
André Pollmann  
Katholische Studierenden- und Hochschulgemeinde Münster  
48143 Münster

Benannt wurden durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen:

Martin Wennekers  
Wohnanlage St. Bernardin  
47665 Sonsbeck-Hamb

Andrea Rosmüller  
Marienhospital Kevelaer  
47623 Kevelaer

2. Nach einem gemeinsamen Vorschlag der Listenbeisitzer hat der Bischof von Münster, Dr. Felix Genn,

Dr. Stephan Teklote  
Direktor am Amtsgericht Steinfurt

zum Vorsitzenden der Einigungsstelle und

Bernhard Wilken  
Richter am Amtsgericht Rheine

zu dessen Stellvertreter ernannt.

Az: 610

13.11.15

Art. 235 **Änderung in der Mitgliedschaft  
des Diakonenrates**

Herr Diakon Stefan Pölling, Coesfeld, berufenes Mitglied des Diakonenrates, hat sein Mandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Bischof Dr. Felix Genn hat nach Anhörung des Diakonenrates Herrn Diakon Georg Schoofs, Dülmen, zum Mitglied des 10. Diakonenrates ernannt.

AZ: IDP

3.11.15

Art. 236 **Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen /  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Telefon: 0251 495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Telefon: 04441 872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Telefon: 0251 495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pastöre**

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
<b>Dekanat Lüdinghausen</b>	<b>Senden St. Laurentius</b> Leitender Pfarrer: Dechant Klemens Schneider	Domkapitular Köppen/ Karl Render
<b>Kreisdekanat Warendorf</b>		
<b>Dekanat Hamm-Nord</b>	<b>Hamm-Bockum-Hövel Hl. Geist</b> Leitender Pfarrer: Domkapitular Ludger Jonas	Domkapitular Köppen/ Karl Render

**Stellen für Pastoralreferenten/innen**

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
<b>Dekanat Geldern</b>	<b>Kerken St. Dionysius</b> Leitender Pfarrer: Dechant Theodor Prießen	Domkapitular Köppen/ Karl Render

AZ: HA 500

15.11.15

Art. 237 **Personalveränderungen**

Dießel, Sr. Lucia, Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Marienhospital in Emsdetten, zum 15. November 2015 in der Krankenhausseelsorge im Clemenshospital in Münster.

Gl enz, Lena, Pastoralreferentin in Dinslaken St. Vincentius (50 %), zum 1. Dezember 2015 in der Kirchengemeinde Reken St. Heinrich (50 %).

Hammelbeck, Klaus, Pastoralreferent in der Schulseelsorge am St. Christophorus-Gymnasium

in Werne, zum 2. November 2015 Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge im St.-Josef-Stift in Sendenhorst.

H o l l e n h o r s t, Birgit, Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im St.-Rochus-Hospital in Telgte u. Mitarbeitern in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster (8 Wstd.), zum 15. Dezember 2015 in der Kirchengemeinde Warendorf St. Laurentius (60 %) und weiterhin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

M e i e r - H a m i d i, Dr. Frank, Pastoralreferent im Kirchenfoyer Münster, zum 1. Dezember 2015 als Pastoralreferent im Franz-Hitze-Haus in Münster tätig.

P u t h u s s e r y, Davis, Pfarrer in Hamm Clemens August Graf von Galen, vom 15. November 2015 bis 30. November 2021 Definitor im Dekanat Hamm-Nord.

V a l l o r, P. Benny, bis zum 28. November 2015 Pastor in Lengerich Seliger Nils Stensen, zum 29. November 2015 Pastor in Kevelaer St. Marien.

#### Es trat in den Ruhestand:

D i e k m a n n, Elisabeth, Pastoralreferentin in Gronau (Epe) St. Agatha, tritt mit Ablauf des 30. November 2015 in den Ruhestand.

#### Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

J o r t z i c k, Torsten, Pfarrer in Nordenham St. Willehad, zum 22. November 2015 entpflichtet.

M u l o w a y i M u l u m b a, P. Augustin Fernand CINU, Pastor in Weeze St. Cyriakus, mit Ablauf des 31. Januar 2016 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.11.2015

Art. 238

#### Unsere Toten

K ö n i g, Winfried, Apostolischer Protonotar, Apostolischer Visitator em. für Priester und Gläubige des Erzbistums Breslau, geboren am 4. Dezember 1932 in Haltern am See, zum Priester geweiht am 29. Juni 1960 in Münster, 1960 bis 1961 Kaplan in Rheine St. Ludgerus, 1961 bis 1968 Geistl. Lehrer und Präfekt am Coll. Johanneum in Ostbevern, 1968 bis 1974 Präses am Pius-Kolleg in Coesfeld, 1974 bis 1977 Mitarbeiter in der Vertriebenenseelsorge im Bistum Münster, 1977 bis 1980 Diözesaneseelsorger für Vertriebene und Aussiedler sowie Vicarius Cooperator in Ascheberg St. Lambertus, 1980 bis 1983 Pfarrer und Propst in Telgte Propsteikirche St. Clemens, 1982 bis 1983 Leiter des Pfarrverbandes Telgte-Ostbevern, 1983 bis 2008 Apostolischer Visitator für Priester und Gläubige des Erzbistums Breslau, 1983 Päpstl. Ehrenprälat, 1985 Geistl. Beirat des Heimatwerkes Schlesischer Katholiken, 1989 Apostol. Protonotar, 1997 Ehrendomkapitular zum Hl. Jakobus in Görlitz, seit 2008 Apostolischer Visitator em. für Priester und Gläubige des Erzbistums Breslau, verstorben am 10. November 2015.

R e i c h e l, Klaus, Ständiger Diakon, geboren am 24. November 1943 in Paderborn, zum Diakon geweiht am 3. April 1982 in Münster, 1982 bis 2012 Diakon in St. Sebastian in Münster-Amelsbüren, seit 2012 Diakon in St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren in Münster, verstorben am 8. November 2015.

AZ: HA 500

15.11.2015

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 239 **Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO –**

Die Anordnung über das kirchliche Meldewesen - KMAO für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2006 Art. 51, in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. November 2011, veröffentlicht im

Kirchlichen Amtsblatt Münster 2011 Art. 271, wird wie folgt ergänzt:

#### I. Änderung

In die bestehende Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO - werden in § 5 Abs. 6 die Sätze 2 und 3 zusätzlich eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Satz 4, 5 und 6.

## II.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

## § 5

## Gemeindemitgliederverzeichnis

- (6) Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten.

Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Bischöfliche Official regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

## III. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Vechta, 30. Oktober 2015

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
Weihbischof

Art. 240 **Durchführungsverordnung  
zur Anordnung über den kirchlichen  
Datenschutz (KDO-DVO)**

Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 12. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. April 2014, Art. 123) werden mit Wirkung vom 1. November 2015 die folgenden Regelungen getroffen:

## I. Zu § 3 a KDO

(Meldung von Verfahren  
automatisierter Verarbeitung)

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 21 Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

## II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
  1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,
  2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
  3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
  4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

- (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

#### III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
  2. die Bestätigung,
    - 1.1 dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
    - 1.2 auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
  3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
  4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

#### IV. Zu § 6 KDO:

##### Anlage 1:

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

##### Anlage 2:

#### 1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen. Die nachstehende Anlage 2 zu § 6 KDO und die IT-Richtlinien zur Umsetzung der Anlage 2 gelten nur insoweit, als keine weitergehenden Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit erlassen sind.

#### 2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbständigen Systeme

der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.
- Als APC sind z.B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

### 3.0 Allgemeine Grundsätze

#### 3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

#### 3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Bischöflichen Offizial oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Daten-

schutzverletzung erwachsen kann, auf.

- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

#### 3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

#### 3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3 a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstanordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der

elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.

- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundsatzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

#### 4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.
- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

##### 4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

##### 4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietver-

hältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

##### 4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

##### 4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

##### 4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.

Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.

Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

## 5.0 Besondere Gefahrenlagen

### 5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

### 5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z.B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

IT-Richtlinien zur Umsetzung von  
IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen  
Datenschutz (KDO-DVO)

#### I. Präambel

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözesane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität).

Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z.B. auf Buchhaltungsdaten (= DSK II) und Kirchensteuerdaten (= DSK III)).

#### 1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. KDO-DVO IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Pkt. 4.1 - 4.3). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen.

## 2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen

### 2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z.B.: in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiter zu geben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

### 2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.
- Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppe-

lung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.

- Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

### 2.3 Maßnahmen in Datenschutzzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten gelegt werden. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anm.: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

### 3. Maßnahmen zur Datensicherung

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden.

Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

#### 3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

#### 3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

### 4. Besondere Gefahrenlagen

#### 4.1 Fernwartung

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

#### 4.2 Auftragsdatenverarbeitung

Werden personenbezogene Daten auf zentralen Systemen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gespeichert (z.B. Public Cloud), sind die Auftragnehmer auf die KDO zu verpflichten. Ergänzend ist sicher zu stellen, dass der physikalische Speicherort der Daten ausschließlich im Geltungsbereich des BDSG liegt. Sobald eine einheitliche europäische Datenschutzverordnung in Kraft ist, wird auf deren Geltungsbereich abgestellt.

#### 4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten geleitet, sind die Nutzer schriftlich auf die Einhaltung dieser IT-Richtlinie zu verpflichten. In dieser Erklärung verpflichten sich die Nutzer, betreffende personenbezogene Daten durch die Dienststelle und auf deren Anforderung löschen zu lassen. Ergänzend soll dem Nutzer eine spezifische Handlungsanleitung ausgehändigt werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

#### 4.4 Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können. Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

#### 4.5 Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdunternehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdunternehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

#### 4.6 Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

#### 4.7 Passwortlisten der Systemverwaltung

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.

##### V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
  1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
  2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der
  3. Anschrift,
  4. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

##### VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
  1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
  2. die Herkunft dieser Daten oder
  3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
  4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller dar-

auf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutz-beauftragten ist ihm mitzuteilen.

#### VII. Zu § 13 a KDO:

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13 a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
  1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
  2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
  3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
  4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

#### VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren

Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.

- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

#### II. Inkrafttreten

Die vorstehend geänderte und neugefasste Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) tritt zum 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. Dezember 2003, Art. 308 veröffentlichte KDO-DVO außer Kraft.

Vechta, den 30. Oktober 2015

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof

## Anlagen zur KDO-DVO:

## 1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

## Muster 1

## Allgemeine Angaben (§ 3 a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

## 1. Name und Anschrift

- 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
- 1.2 der verantwortlichen Stelle ( Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)

## 2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

- 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
- 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

## Besondere Angaben (§ 3 a Abs.2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien
  - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. Arbeitnehmer, Gemeindemitglieder, Patienten usw.)
  - 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)
6. Regelfristen für die Löschung der Daten
7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

---

Ort, Datum,

---

Unterschrift

## Muster 2

## Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
  - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
  - 1.2 der verantwortlichen Stelle ( Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
  - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
  - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

## Besondere Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
4. Zugriffsberechtigte Personen

---

 Ort, Datum,

---

 Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO):

## Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 12. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. April 2014, Art. 123) sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei ..... eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

---

 Ort, Datum,

---

 Unterschrift



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster